

**"Ist Ihr Unternehmen „compliant“?
Das Unternehmensstrafrecht kommt!"**
Kurzvortrag Unternehmerfrühstück
des Netzwerks Faire Finanzexperten e.V. vom 18.06.2015
Referent: RA Axel Schirmack
Metzger & Schirmack
Rechtsanwälte
Lietzenburger Str. 51
10789 Berlin

I. Einleitung

Die Begrifflichkeit Compliance kommt aus dem anglo-amerikanischen Rechtsraum und bedeutet schlicht

Redlichkeit - Gesetzeskonformität
oder

Die Verantwortung des Unternehmers zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien

Was eigentlich als Selbstverständlichkeit zu betrachten ist, betrachtet zumindest das Bundesland NRW als regelungsbedürftig.

In der jüngeren Vergangenheit gab es Ermittlungsverfahren gegen Großunternehmen, die bespw. wegen Korruptionsdelikten in das Visier der Staatsanwaltschaften geraten sind. Diese Verfahren sind gegen die Unternehmen als Ordnungswidrigkeit in Sinne des § 130 OWiG behandelt und zum Abschluss gebracht worden.

Hieran nimmt der von NRW Ende 2013 vorgelegte Gesetzesentwurf Anstoß und hat einen Entwurf vorgelegt - [Verbandsstrafgesetzbuch - NRW-Justiz](#) - der die so genannte Verbandsstrafe – umgangssprachlich Unternehmensstrafrecht – regeln soll.

II. Das Verbandsstrafrecht (VerbStrG-E; NRW)

Zielsetzung

Ziel ist die strafrechtliche Haftung von Verbänden für Zuwiderhandlungen ihrer Mitarbeiter oder Mitglieder gegen Strafgesetze, wenn durch die Zuwiderhandlungen Pflichten verletzt

worden sind, die den Verband treffen oder wenn durch diese der Verband bereichert worden ist oder bereichert werden soll.

Die Verbandsverantwortlichkeit soll auf die fehlerhafte Auswahl der Führungsperson zurückgeführt werden.

Die Verbandsverantwortlichkeit soll auf ein Überwachungsverschulden zurückgeführt werden

Adressaten

Neben den Unternehmen unabhängig von ihrer Größe werden sämtliche privaten und öffentlich-rechtlichen Verbände erfasst.

So fallen hierunter auch

- Gemeinnützige Verbände angefangen vom örtlichen Fußballverein bis hin zu politischen Parteien
- Berufsverbände
- Bildungseinrichtungen
- Kirchen

Kernvorschrift

Kernvorschrift ist § 2 des VerbStrG-E.

Hiernach ist eine Sanktion zu verhängen, wenn

- a.) ein Entscheidungsträger
- b.) vorsätzlich
- c.) fahrlässig

eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begeht, das heißt einem Strafgesetz zuwider handelt

oder

durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung von Aufsichtsmaßnahmen von irgendjemanden im Verband eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen wurde.

Sanktion

Sanktionsvorschrift ist § 4 des VerbStrG-E

a.) Verbandsgeldstrafe

Bemessungsgrundlage ist die Ertragslage des Verbandes

Höchstens 10 % des Gesamtumsatzes – Bruttoprinzip bei Gewinnabschöpfung

Schätzung ist möglich unter Einbeziehung des Gesamtumsatzes der letzten drei Jahre
(Publikationspflichten)

b.) Verbandsmaßregel

Ausschluss von Subventionen

Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

Auflösung des Verbandes

Veröffentlichung der Bestrafung

Absehen von Sanktionen

Absehen von Sanktionen ist in § 5 des VerbStrG-E geregelt

- a.) Verfügt das Unternehmen über ausreichende Compliance Management Systeme (CMS)
- b.) Stellt das Unternehmen freiwillig Beweismittel zur Verfügung, die geeignet sind die Verbandsstraftat nachzuweisen
- c.) Einrichtung von CMS zur Vermeidung zukünftiger Verbandsstraftaten

Zielsetzung vereinfacht

Stärkung des Prinzips der Öffentlichkeit durch generalpräventive Wirkung einer öffentlichen Hauptverhandlung gegen den Verband.

Konsequenzen

Verbände werden sich zur Vermeidung künftiger Bestrafungen gehalten sehen, kostenintensive CMS einzuführen, also Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu verschärfen.

Der Anreiz von Unternehmensstrafe verschont zu bleiben bedeutet untechnisch gesehen nichts anderes als eine Selbstanzeige durch Zurverfügungstellung von Beweismitteln, die nach dem Gesetzesentwurf zur Anklagereife führen sollen.

Kennen wir das nicht schon?

Gibt es tatsächlich ein Defizit in der Sanktionierung von Unternehmen?

Gibt es die „organisierte Unverantwortlichkeit“ der Unternehmen?

Die Frage kann klar mit JA und Nein beantwortet werden

Ja, es gibt bereits Sanktionsmittel gegen Verbände

Die Vorschriften der §§ 30, 130 OWiG regeln bereits eine Unternehmensgeldbuße bei bereits fahrlässig begangener Aufsichtspflichtverletzung mit einem Bußgeldrahmen bis zum 10 Mio. EUR.

Nein, es gibt kein Defizit und keine „organisierte Unverantwortlichkeit“ der Unternehmen.

§ 130 OWiG setzt gerade nicht voraus dass es der Feststellung eines bestimmten Täters der Anknüpfungstat bedarf.

Die Entwurfsbegründung erblickt ein spezifisches Verbandsunrecht generell darin, dass sich der Verband eine derart unzureichende Organisation gebe, dass kriminelles Verhalten geduldet, begünstigt oder gar provoziert wird

Auf Schuldfeststellungen wie es das Strafrecht – anders als das OWiG zwingend vorschreibt kommt es also gar nicht mehr darauf an.

Die Verbandsstrafe ist de facto gar keine Strafe, sondern eine bloße Haftung des Verbandes mit den Sanktionsmitteln des Strafrechts.

Reaktionen auf den Entwurf

Diverse IHK

Rechtsanwaltskammern

Bundesrechtsanwaltskammer

und viele mehr

- Keine Differenzierung nach Unternehmensgröße
- Hohe Kosten für CMS
- Überzogene Anforderungen an Ausgestaltung der Organisationsstrukturen
- Stetige kostenintensive Überprüfung der eingeführten CMS
- Doppelbestrafung des mittelständischen Unternehmensinhabers
- Das Haftungsprivileg führt zu einer Begünstigung von Großunternehmen

Verhaltenshinweise

Prüfen Sie Ihr Unternehmen auf Berührungspunkte, die Gesetzesverstöße begründen können.

Beispielhaft:

Bundesdatenschutzgesetz

GeldwäscheG ArbeitsschutzG Bestechung & Bestechlichkeit

IT-Strafrecht (Lizenzen)

Resumée

Ist Ihr Unternehmen compliant? Das Unternehmensstrafrecht kommt – vorerst nicht!